

**Haftungsprivilegierung bei Gerüst-Nutzung durch andere Handwerker auf gemeinsamer Betriebsstätte (§§ 104, 106 Abs. 3 Alt. 3, 110 SGB VII);**

**hier: Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Hamm vom 6.5.2002**

- 13 U 224/01 -

1. Die Haftungsprivilegierung nach § 106 III 3. Alt. SGB VII (gemeinsame Betriebsstätte) ist dann gegeben, wenn ein Handwerker ein Gerüst zur Durchführung eigener Arbeiten teilweise abbaut und es dann nur unvollständig wieder aufbaut und befestigt und ein anderer Handwerker am nächsten Tag von diesem unvollständig befestigten Teil des Gerüsts stürzt.

2. Die Verschuldensregelung aus § 110 SGB VII gilt nicht für § 104 SGB VII.

*OLG Hamm, Urt. v. 6. 5. 2002 - 13 U 224/01*

**Zum Sachverhalt:** Der Kl. verlangt Schmerzensgeld und Feststellung künftiger Ersatzpflicht aus einem Arbeitsunfall vom 21. 9. 1999, der sich beim Neubau der ... Residenz in B ereignet hat.

Der Kl. führt einen Zimmereibetrieb in Form einer GmbH. Er hatte u. a. den Auftrag, als Subunternehmer eine Holzverkleidung auf dem bereits vorhandenen Dachaufbau des Neubaus anzubringen. Der Bekl. ist selbstständiger Tischler und war als Subunternehmer beauftragt, Türen einzusetzen und Fenster zu verglasen.

Der dreistöckige Neubau war von einem Arbeits- und Schutzgerüst umstellt, das vier bis fünf Gerüstlagen aufwies und ca. 8 m hoch war. Der Bekl. und seine Hilfskräfte bauten am 20. 9. 1999 teilweise das Gerüst ab, um besser Türen einbauen zu können. Das Gerüst wurde an diesem Tag dann nur unvollständig wieder aufgebaut, insbesondere wurde eine Laufbohle nur lose aufgelegt. Am 21. 9. 1999 gegen 10.15 Uhr betrat der Kl. vom Dach aus eine Laufbohle, die auf der 4. Gerüstlage lag. Die Bohle rutschte einseitig von der Rüstungsstange, so dass der Kl. ca. 8 m nach unten fiel, wobei er sich äußerst schwer verletzte.

Die Parteien streiten darüber, ob die Haftung des Bekl. gemäß § 106 III 3. Alt. SGB VII ausgeschlossen ist. Das LG hat die Klage abgewiesen und einen Haftungsausschluss nach § 106 SGB VII angenommen. Die Berufung des Kl. blieb ohne Erfolg.

**Aus den Gründen:** Ein Anspruch des Kl. auf Schadensersatz nach §§ 823, 847 BGB scheidet aus. Der Bekl. ist nämlich gemäß § 106 III 3. Alt. SGB VII haftungsprivilegiert.

1. Nach der Rspr. des BGH (VersR 2001, 372) liegt eine **gemeinsame Betriebsstätte** dann vor, wenn betriebliche Aktivitäten von Unternehmen vorliegen, die bewusst und gewollt bei einzelnen Maßnahmen ineinander greifen, miteinander verknüpft sind, sich ergänzen oder unterstützen, wobei es ausreicht, dass die gegenseitige Verständigung stillschweigend durch bloßes Tun erfolgt.

Die Parteien haben hier auf der gemeinsamen Betriebsstätte der ... Residenz gearbeitet. Ihre Arbeiten waren dadurch bewusst miteinander verknüpft im Sinne der Rspr. des BGH, dass der Kl. notwendigerweise das Gerüst benutzte und der Bekl. an diesem Gerüst Maßnahmen durchgeführt, insbesondere dieses teilweise abgebaut hatte. Damit scheidet eine rein parallele Tätigkeit aus. Es liegt kein zufälliges Nebeneinander von Arbeiten vor, bei denen der eine Versicherte zufällig durch eine Handlung des anderen zu Schaden kommt. Dem Bekl. war bewusst, dass auch andere Handwerker das Gerüst benutzen würden und dass damit seine eigenen Maßnahmen auf andere dort Tätige einwirken konnten. Das reicht aus, um das Haftungsprivileg eingreifen zu lassen (ebenso *OLG Hamm, r+s 2001, 327; OLG Karlsruhe, VersR 2000, 99; Imbusch, VersR 2001, 547; Jahnke, VersR 2000, 155*). Nicht erforderlich ist, dass die tatsächlich ausgeführten Arbeiten des Kl. und des Bekl. aufeinander bezogen waren. Ebenfalls nicht erforderlich ist, dass die schädigende Handlung und der Eintritt des Schadens zeitgleich erfolgen müssten. Beides verlangt das Gesetz nicht.

2. Privilegierung ist auch nicht wegen vorsätzlichen Handelns des Bekl. ausgeschlossen. Ein Ausschluss gemäß § 106 in Verbindung mit § 104 SGB VII läge nur dann vor, wenn der Bekl. den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hätte. Dabei muss sich der Vorsatz nicht nur auf die *Handlung* selbst erstrecken, sondern auch auf die *Verletzungsfolgen*. Das ist hier offensichtlich nicht gegeben und wird auch vom Kl. nicht behauptet.

Die Berufung stützt sich allerdings auf § 110 I 3 SGB VII und meint, der Vorsatz brauche sich nur auf das konkrete Handeln oder Unterlassen zu beziehen. Diese Auffassung geht fehl. § 110 SGB VII betrifft nur den Fall des Regresses des Sozialversicherungsträgers. Während nach der früheren Regelung des § 640 RVO der Regress nur möglich war, wenn der „Arbeitsunfall“ vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde, reicht es jetzt aus, dass nur die schädigende Handlung (bzw. Unterlassung) vorsätzlich oder grob fahrlässig vorgenommen wurde. Der Begriff „Arbeitsunfall“ macht deutlich, dass früher der Vorsatz auch die Schadensfolgen umfassen musste. Das ist nach der Neuregelung nicht mehr so. Insoweit hat § 110 SGB VII kraft ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung die Regresspflicht verschärft. Es reicht also z. B. aus, dass ein vorsätzlicher Verstoß gegen Unfallverhütungsvorschriften vorliegt, wobei die Schadensfolgen nicht mehr in Kauf genommen werden mussten. Diese Verschuldensregelung in § 110 SGB VII kann aber nicht in gleicher Weise auf § 104 SGB VII übertragen werden. Die Tatsache, dass in § 104 SGB VII eine solche Regelung nicht enthalten ist, macht deutlich, dass die Verschärfung nur für die Regresspflicht des § 110 SGB VII gelten sollte.

3. Schließlich scheidet die Haftungsprivilegierung des Bekl. auch nicht an der neuen Rspr. des BGH, wonach der nicht selbst mitarbeitende Unternehmer im Rahmen des § 106 III nicht privilegiert ist (VersR 2001, 1028). Der Bekl. war hier **selbst mitarbeitender Unternehmer**. Die Argumentation der Berufung, dem Bekl. werde ein Unterlassen vorgeworfen, so dass schon begriffsnotwendig kein tatsächliches Zusammenwirken des Handelns mit dem Kl. gegeben sein kann, ist nicht zu folgen. Es kommt allein darauf an, ob der Unternehmer auf der Baustelle selbst mitgearbeitet hat, so dass ihm nach Sinn und Zweck der gesamten Regelung die Privilegierung wie einem Arbeitnehmer zugute kommt.

**Fundstelle**

RuS 2002, 331-332

OLGR Hamm 2002, 354-355

Schaden-Praxis 2002, 380

NZV 2002, 561-562